

Zuständigkeitsordnung

für den Rat der Kreisstadt Siegburg, seine Ausschüsse und den Bürgermeister

vom 5. November 2020

I. Änderung vom 18.2.2021
II. Änderung vom 21.2.2024
III. Änderung vom 11.12.2025

Vorbemerkung:

Bei allen genannten Beträgen handelt es sich um Netto-Beträge

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rat
- § 2 Ausschüsse
- § 3 Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 5 Jugendhilfeausschuss
- § 6 Ausschuss Soziale Stadt
- § 7 Ausschuss für Digitales und Bürgerbeteiligung
- § 8 Planungsausschuss
- § 9 Bau- und Sanierungsausschuss
- § 10 Schulausschuss
- § 11 Sportausschuss
- § 12 Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz
- § 13 Wirtschaftsförderungsausschuss
- § 14 Mobilitätsausschuss
- § 15 Ausschuss für Partner- und Patenschaften
- § 16 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
- § 17 Zuständigkeit des Bürgermeisters
- § 18 Inkrafttreten

§ 1
Rat

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Kreisstadt Siegburg zuständig, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- (2) In Einzelfällen behält sich der Rat das Recht vor, auf Ausschüsse übertragene Entscheidungen an sich zu ziehen.

§ 2
Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
Haupt- und Finanz- und Beschwerdeausschuss

- Rechnungsprüfungsausschuss
Jugendhilfeausschuss
Ausschuss Soziale Stadt
Ausschuss für Digitales und Bürgerbeteiligung
Planungsausschuss
Bau- und Sanierungsausschuss
Schulausschuss
Sportausschuss
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz
Wirtschaftsförderungsausschuss
Mobilitätsausschuss
Ausschuss für Partner- und Patenschaften
- (2) Soweit Ausschüssen Aufgaben übertragen worden sind, können sie ihre Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften auf den Bürgermeister delegieren.

§ 3

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

- (1) Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss stimmt die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab.
- (2) Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss berät:
- über alle Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, über die der Rat entscheidet. Darüber hinaus kann er alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Kreisstadt beraten und Empfehlungen aussprechen.
 - über das Ortsrecht. Ausgenommen sind die Bauleitpläne, die Änderungsverfahren Bauleitpläne betreffend sowie die Satzungen und Veränderungssperren und die Satzungen über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch.
 - über alle Angelegenheiten, die nicht einem Fachausschuss zugewiesen sind.
 - über alle Angelegenheiten des Feuerschutzes, der Feuerwehr, des städtischen Baubetriebsamtes und der Liegenschaftsverwaltung, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (3) Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss entscheidet über:
- die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.
 - alle persönlichen Angelegenheiten des Bürgermeisters, die nach der Gemeindeordnung und anderen Rechtsvorschriften nicht dem Rat vorbehalten sind.
 - Verträge der Kreisstadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften mit Vertragssummen von 500,- bis 2.500,- EURO.
 - die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen soweit der Jahresbeitrag 500,-EURO überschreitet.
 - die Gewährung freiwilliger Leistungen an Personen und Personengruppen über 2.500,- EURO und soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.
 - die Stundung von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfalle 25.000,- EURO überschreiten und wenn die Stundungszeit länger als drei Jahre dauert.
 - die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfalle 25.000,- EURO überschreiten.
 - den Erlass von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfalle 10.000,- EURO überschreiten.
 - die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Vergünstigungen an bestimmte Personenkreise, insbesondere zur Nutzung kultureller, sportlicher und sozialer Veranstaltungen der Kreisstadt nach Beratung in den Fachausschüssen.
 - die Gewährung von freiwilligen Unterstützungen an städtische Dienstkräfte.
 - die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten in Führungspositionen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

- l) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten in Führungspositionen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
 - m) sonstige zustimmungsbedürftige bzw. mitwirkungsbedürftige personelle und soziale Angelegenheiten gemäß §§ 72 ff. Landespersonalvertretungsgesetz, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 33 handelt, über die der Bürgermeister entscheidet.
 - n) sonstige Angelegenheiten, die nicht wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung der Beschlussfassung des Rates unterliegen.
 - o) sonstige Angelegenheiten im Vergabe- und Verdingungswesen gemäß VOB/VgV/UVgO aus allen Bereichen der Verwaltung ab einer Auftragssumme von 100.000,- EURO und soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind.
 - p) den Erwerb von Archivalien ab 5.000 Euro.
 - q) über den Erwerb, den Tausch, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit eine Wertgrenze von 25.000,- EURO einschließlich etwaiger Entschädigungen bei Erwerb überschritten wird. Die Notar- und Vermessungskosten bleiben bei der Wertgrenze außer Ansatz.
 - r) die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes sowie die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes, sofern der monatliche Miet- und Pachtwert 1.500,- EURO übersteigt.
- (4) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO) überträgt der Rat dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss. Soweit der Rat für die Entscheidung selbst zuständig ist, gilt Entscheidung gemäß § 41 Absatz 2 GO als übertragen, soweit es sich nicht um unübertragbare Angelegenheiten handelt (§ 41 Absatz 1 GO). Wenn ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister für die Entscheidung zuständig sind, leitet der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss die Angelegenheit an den Ausschuss bzw. an den Bürgermeister zur Entscheidung weiter.
- (5) Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er diese an die zur Entscheidung berechtigte Stelle, soweit er nicht selbst gemäß Absatz 1 entscheidungsbefugt ist. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen; die zur Entscheidung berechtigte Stelle ist an die Empfehlung nicht gebunden.
- (6) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt.
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (7) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Absatz 2 zuständigen Haupt-, Finanz und Beschwerdeausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 4 Rechnungsprüfungsaußschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsaußschuss nimmt die ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben wahr; er erstellt den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und macht einen Entlastungsvorschlag.
- (2) Der Ausschuss hat dem Rat über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 5 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der Satzung für das Jugendamt der Kreisstadt Siegburg und der vom Rat gefassten Beschlüsse über alle Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- (2) Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden.
Er hat das Recht, in Angelegenheiten der Jugendhilfe an den Rat Anträge zu stellen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie die Behandlung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.
 - b) die Jugendhilfeplanung.
 - c) die Förderung der freien Jugendhilfe.
 - d) die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - aa) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe.
 - bb) die Festsetzung der Leistung oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
 - e) die Entscheidung über
 - aa) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG.
 - bb) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (§ 4 KiBiz)
 - cc) die angebotenen Gruppenformen und Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten bis jährlich zum 15.03. (§ 33 KiBiZ).
 - dd) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen/Jugendschöfennach § 35 JGG.
 - ee) die Gewährung von Zuschüssen in Höhe ab 2.500,- EURO im Rahmen der Förderung von Maßnahmen der freien Jugendhilfe durch die Kreisstadt Siegburg.
 - f) Die Vorberatung des Haushalts für die Aufgaben der Jugendhilfe.
 - g) die Anhörung vor der Berufung der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 6 Ausschuss Soziale Stadt

- (1) Der Ausschuss soziale Stadt berät über die Grundsätze zur Förderung und Durchführung von Maßnahmen für besondere gesellschaftliche Zielgruppen und im Bereich der freiwilligen städtischen Hilfen.
- (2) Er entscheidet über Zuschüsse, insbesondere an Träger der freien Wohlfahrtspflege, im Rahmen der Mittelansätze des Haushaltplanes, sofern diese 2.500 € übersteigen.

§ 7 Ausschuss für Digitales und Bürgerbeteiligung

Der Ausschuss berät und entscheidet über alle Fragen der Digitalisierung und Bürgerbeteiligung, soweit nicht der Bürgermeister nach der Gemeindeordnung NRW oder anderen Bestimmungen zuständig ist.

§ 8 Planungsausschuss

- (1) Dem Planungsausschuss obliegt die Vorbereitung aller baulichen und städtebaulichen Maßnahmen.
- (2) Der Planungsausschuss entscheidet:
 - a. über die Beauftragung von Architekten, Stadtplanern und Sonderfachleuten mit einem Honorar von mehr als 25.000,- EURO.

- b. über die Auslobung und Auswertung der Ergebnisse von städtebaulichen Wettbewerben.
 - c. über Stellungnahmen in Raumordnungsverfahren nach dem Landesplanungsgesetz NRW.
 - d. über Bauleitplanungen, Vorhaben- und Erschließungsplanverfahren und sonstigen Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB und des MaßnahmenG zum BauGB, soweit die Entscheidung nicht gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. G GO dem Rat obliegt.
 - e. über Stellungnahmen der Stadt Siegburg zu Planvorhaben Dritter inner- und außerhalb Siegburgs von wesentlicher Bedeutung sowie im Rahmen von Planfeststellungsverfahren außer in Fällen der Zuständigkeit der Fachbereiche der Stadtbetriebe Siegburg AöR.
 - f. in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten über:
 - aa) den Erlass von
 - Abbruchgeboten,
 - Bau- und Nutzungsgeboten,
 - Modernisierungs- und Instandsetzungsgeboten,
 - Pflanzgeboten,
 - Rückbau – und Entsiegelungsgeboten.
 - bb) die Aufhebung, Beendigung und Verlängerung von Miet- und Pachtverhältnissen.
 - cc) den Abschluss der Sanierung bezüglich einzelner Grundstücke.
 - dd) die Angelegenheiten, für die sonst gemäß § 3 der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss zuständig ist.
 - g. über die planungsrechtliche Abwicklung von Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren mit Ausnahme der Feststellungs- bzw. Satzungsbeschlüsse.
- (3) Er berät:
- a) über die städtebauliche Gesamtplanung.
 - b) im Rahmen der Bauleitplanung über den das Verfahren abschließenden Feststellungsbeschluss (bei Flächennutzungsplänen) bzw. Satzungsbeschluss (bei Bebauungsplänen), den Erlass von Veränderungssperren sowie über Satzungen zur Ausübung des Vorkaufsrechtes und Satzungen gem. § 34 BauGB.
 - c) bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen über sämtliche Angelegenheiten des besonderen Städtebaurechts (2. Kapitel BauGB), insbesondere über:
 - aa) die Durchführung vorbereitender Untersuchungen und den Erlass sowie die Aufhebung einer Sanierungssatzung.
 - bb) Ordnungs- und Baumaßnahmen, soweit er nicht gemäß Abs. 2 selbst entscheidet.
 - cc) den Abschluss von Verträgen mit Sanierung-, Bau- oder Entwicklungsträgern.
 - dd) die Ausübung des Vorkaufsrechtes, soweit Kaufpreis und Entschädigungen zusammen den Betrag von 25.000,-EURO übersteigen.
 - ee) die Privatisierung und Reprivatisierung von Grundstücken.
 - ff) die Gründung von Immobilienfonds.
 - gg) die Rückübertragung von Grundstücken auf frühere Eigentümer.
 - hh) die Einleitung von Enteignungen.
 - ii) Entschädigungen (Baugesetzbuch), soweit ein Betrag von 25.000,- EURO überschritten wird.
 - jj) die Erhebung von Ausgleichsbeträgen.
 - d) über die Benennung städtischer Straßen und sonstiger städtischer Einrichtungen.
 - e) Gestaltungssatzungen.
 - f) Zentren- und Einzelhandelskonzepte.
 - g) Städtebauförderprogramme.
 - h) Stadtentwicklungskonzept Wohnen.

- i) Gestaltung des Öffentlichen Raumes.
- j) über die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz.

§ 9 Bau- und Sanierungsausschuss

- (1) Er berät und entscheidet über alle Angelegenheiten in Großprojekten¹, zu denen ihm regelmäßig Projektstatusberichte mit Kostenfortschreibung vorgelegt werden, ab einer Auftragssumme von 100.000,- EURO für Baumaßnahmen sowie sonstige Angelegenheiten im Vergabe- und Verdingungswesen gemäß VOB/VgV/UVgO.
- (2) Der Bau- und Sanierungsausschuss entscheidet über:
 - a) die Beauftragung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten mit einem Honorar von mehr als 25.000,- EURO sowie über die Ausrichtung von Wettbewerben im Bereich städtischer Hochbauvorhaben.
 - b) die Vergabe von Aufträgen für Baumaßnahmen ab 100.000,- EURO,
 - c) die Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen, die 10 v.H. der Auftragssumme übersteigen.
 - aa) bei Aufträgen nach b).
 - bb) wenn Auftragssumme und Erhöhung zusammen den Betrag von 100.000,- EURO übersteigen,
 - d) den Verzicht auf Sicherheitsleistungen bei Aufträgen nach b) und c).
 - e) über alle wesentlichen Einzelplanungen auf dem Gebiet des städtischen Hochbaues, des Tiefbaus und der städtischen Grünanlagen.

§ 10 Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss berät über alle Schulangelegenheiten.
- (2) Er entscheidet über:
 - a) die Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke.
 - b) die Grundsätze der Begabtenförderung mit städtischen Zuweisungen.
 - c) die Auftragsvergabe von Lehr- und Unterrichtsmaterial in einer Höhe ab 5.000,- EURO.

§ 11 Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss berät und entscheidet über die allgemeine inklusive Sportentwicklung, Sportförderung, Grundsätze der Sportwerbung, Mitwirkung bei Veranstaltungen der Sportorganisationen, städtische Sportveranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung des Sports der nicht vereinsgebundenen Bevölkerung. Er unterstützt den StadtSportverband in seiner Arbeit als Dachverband der Siegburger Vereine.
- (2) Er entscheidet über:

¹ Beschluss des Rates am 21.2.2024:

Der Rat beschloss, dass der Bau- und Sanierungsausschuss über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Bauprojekt BildungsCampus Neuenhof ab einer Auftragssumme von 250.000 € für Baumaßnahmen sowie sonstige Angelegenheiten im Vergabe- und Verdingungswesen gemäß § VOB/UVgO berät und entscheidet. Die Verwaltung sicherte zu, in der jeweils folgenden Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses über erfolgte Auftragsvergaben zu berichten.

- a) die Benutzung der städtischen Sportanlagen einschließlich der städtischen Bäder und über die Grundsätze der Belegung der städtischen Turnhallen.
- b) Die Grundsätze der Planung, der Errichtung, des Ausbaues oder der Renovierung städtischer Sportanlagen.
- c) die Beschaffung von Sportgeräten in einer Höhe ab 2.500,- EURO.

§ 12

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

- (1) Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz berät und entscheidet über alle Umweltschutzangelegenheiten der Kreisstadt Siegburg, soweit nicht der Rat oder ein anderer Fachausschuss bzw. der Bürgermeister nach der Gemeindeordnung oder anderen Bestimmungen federführend zuständig sind.
- (2) Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz ist an allen umweltrelevanten Angelegenheiten anderer Ausschüsse zu beteiligen.

§ 13

Wirtschaftsförderungsausschuss

Er berät in Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung über:

- a) das Stadtmarketing.
- b) alle Angelegenheiten und Maßnahmen zur Schaffung neuer und Erhaltung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Versorgung mit Fachkräften.
- c) Fragen der Behörden-, Gewerbe- und Industrieansiedlung.
- d) alle Fragen sonstiger Wirtschaftsförderung und der Wirtschafts- und Fremdenverkehrswerbung.

§ 14

Mobilitätsausschuss

- (1) Dem Mobilitätsausschuss obliegt die Vorbereitung aller verkehrlichen Maßnahmen. Er berät über den Verkehrsleitplan und über Satzungen und Gebührenordnungen die verkehrsplanerischer Art sind.
- (2) Der Mobilitätsausschuss entscheidet über:
 - a) die Beauftragung von Verkehrsplanern und Ingenieuren, Bauleitern und Sonderfachleuten mit einem Honorar von mehr als 25.000,- EURO.
 - b) die Umsetzung von verkehrs- und straßenplanerischen Maßnahmen einschließlich der Reihenfolge der Dringlichkeit.
 - c) alle Einzelplanungen auf dem Gebiet der Verkehrsplanung.
- (3) Er wird über Maßnahmen und Baustellen Dritter informiert.

§ 15

Ausschuss für Paten- und Partnerschaften

- (1) Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten der Partner- und Patenschaft.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über Zuschüsse für den Partnerschaftsverein.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über Anträge auf Zuschüsse gemäß der Richtlinie für Zuschüsse für Partner- und Patenschaften der Kreisstadt Siegburg.

§ 16 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nimmt die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben wahr (§ 27 GO NRW). Dabei soll er sich insbesondere mit dem Rat über die Themen und Aufgaben der Integration in der Stadt abstimmen (§ 27 Abs. 7 S. 3 GO NRW), zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder von dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen (§ 27 Abs. 7 S. 5 GO NRW) und kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen (§ 27 Abs. 7 S. 4 GO NRW). Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration entsendet je ein Mitglied als sachkundige Einwohnerin/ sachkundigen Einwohner gem. § 58 Abs. 4 GO sowie ein Mitglied als stellvertretende sachkundige Einwohnerin/ stellvertretenden sachkundigen Einwohner in die Fachausschüsse und Beiräte. Weitere Einzelheiten regelt der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in seiner Geschäftsordnung.

§ 17 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten nach § 41 Abs. 3 der GO NRW in seine Zuständigkeit fallen.
- (2) Über die Stundungen, die Niederschlagungen und den Erlass von Geldforderungen bis zu den angegebenen Wertgrenzen entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Der Bürgermeister berichtet dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss über alle Erlasse von Geldforderungen.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bis zu den angegebenen Wertgrenzen über Auftragsvergaben. Er unterrichtet die zuständigen Fachausschüsse in regelmäßigen Abständen über den Stand der Mittelbeschaffung.

§ 18 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am 5.11.2020 in Kraft.